



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. September 2009 (05.10)
(OR. en)

13504/09

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0811 (CNS)**

COPEN 173

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen"
Nr. Vordokument:	12385/09 COPEN 1445
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Übertragung von Strafverfahren

1. Mit Schreiben, die im Juni und Juli 2009 beim Generalsekretariat eingegangen sind, haben das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Litauen, die Republik Lettland, die Republik Ungarn, das Königreich der Niederlande, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und das Königreich Schweden eine Initiative für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Übertragung der Strafverfolgung unterbreitet.
2. Mit Schreiben vom 28. Juli 2009 hat der AStV das Europäische Parlament ersucht, bis zum 17. Dezember 2009 zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen.
3. DK, IE, FR, MT, PL, SE und UK haben einen Parlamentsvorbehalt zu dem Vorschlag eingelegt und UK hat außerdem einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Text.
4. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 7./8. September auf der Grundlage des Dokuments 12385/09 COPEN 144 erörtert. Der aus diesen Beratungen hervorgegangene Text ist in der Anlage wiedergegeben. Spezifische Bemerkungen der Delegationen sind in den Fußnoten zu den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

ENTWURF EINES RAHMENBESCHLUSSES 2009/.../JI DES RATES

vom

über die Übertragung von Strafverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative ...,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich den Erhalt und die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.
- (2) Im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union² werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Hinblick auf eine effizientere Strafverfolgung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer adäquaten Rechtspflege Möglichkeiten der Konzentration der Strafverfolgung in grenzüberschreitenden multilateralen Fällen in einem Mitgliedstaat in Betracht zu ziehen.
- (3) Eurojust ist mit dem Ziel errichtet worden, die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu fördern und zu verbessern.

¹ Stellungnahme vom ...

² ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

- (4) Der Rahmenbeschluss des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren¹ zielt darauf ab, die nachteiligen Folgen zu vermeiden, die sich ergeben können, wenn mehrere Mitgliedstaaten gegen dieselbe Person parallele Strafverfahren (Verfahren) wegen derselben Tat führen. Der genannte Rahmenbeschluss legt ein Verfahren für den Informationsaustausch und für direkte Konsultationen fest, mit dem Verstöße gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung (Grundsatz des "ne bis in idem") vermieden werden sollen.
- (5) Um die Ermittlungen und die Strafverfolgung effizienter zu gestalten, ist es erforderlich, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weiter auszubauen. Gemeinsame Regeln für die Mitgliedstaaten über die Übertragung von Verfahren sind wesentlich, um gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vorzugehen. Solche gemeinsamen Regeln tragen dazu bei, Verletzungen des Verbots der doppelten Strafverfolgung zu vermeiden, und unterstützen die Arbeit von Eurojust. Außerdem sollte es in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Übertragung von Verfahren zwischen Mitgliedstaaten geben.
- (6) Dreizehn Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 ratifiziert und wenden es an. Die anderen Mitgliedstaaten haben dieses Übereinkommen nicht ratifiziert. Damit sie die Einleitung von Verfahren in anderen Mitgliedstaaten veranlassen können, haben einige von ihnen sich auf den Mechanismus des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union² vom 29. Mai 2000 gestützt. Andere wiederum haben bilaterale Abkommen oder eine informelle Zusammenarbeit genutzt.
- (7) Im Jahr 1990 ist ein Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet worden. Das Übereinkommen ist jedoch aufgrund fehlender Ratifizierungen nicht in Kraft getreten.
- (8) Für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von Verfahren gilt daher kein einheitliches Verfahren.

¹ Dok. 8535/09.

² ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

- (9) Mit diesem Rahmenbeschluss sollte ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die in dem Rahmenbeschluss vorgesehenen Maßnahmen sollten darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch ein Instrument auszuweiten, mit dem Strafverfahren effizienter gestaltet werden und die geordnete Rechtspflege verbessert wird, indem gemeinsame Regeln für die Bedingungen aufgestellt werden, unter denen in einem Mitgliedstaat angestrebte Strafverfahren auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen werden können.
- (9bis) Für die Zwecke der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses sind Strafverfahren im Sinne des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten zu verstehen, was bedeutet, dass eine Übertragung sowohl in der Phase vor dem Strafverfahren wie auch in der Phase des gerichtlichen Verfahrens erfolgen kann.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden so benennen, dass der Grundsatz direkter Kontakte zwischen diesen Behörden gefördert wird.
- (11) Für die Zwecke der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses könnte ein Mitgliedstaat entsprechende Zuständigkeit erlangen, sofern ihm diese Zuständigkeit von einem anderen Mitgliedstaat übertragen wird.
- (12) Es wurden mehrere Rahmenbeschlüsse über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen angenommen, damit Urteile in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden können, insbesondere der Rahmenbeschluss 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen¹, der Rahmenbeschluss 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union² und der Rahmenbeschluss 2008/947/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen³. Der vorliegende Rahmenbeschluss sollte die Bestimmungen dieser Rahmenbeschlüsse ergänzen und sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass deren Anwendung dadurch ausgeschlossen wird.

¹ ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

² ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27.

³ ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102.

- (13) Die berechtigten Interessen von Beschuldigten und Opfern sollten bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses berücksichtigt werden. Dieser Rahmenbeschluss sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er die Befugnis der zuständigen Justizbehörden umgeht, zu bestimmen, ob das Verfahren übertragen werden soll.
- (13a)¹ (...) Die Rechte des Opfers nach dem Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sollten bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses berücksichtigt werden.
- (13b) Dieser Rahmenbeschluss sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er die Mitgliedstaaten hindert, Opfern weitergehende Rechte nach innerstaatlichem Recht einzuräumen.
- (14) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Rechte von Einzelpersonen berühren, geltend zu machen, dass die Verfolgung durch die Gerichte ihres eigenen oder eines anderen Staates erfolgen sollte, falls solche Rechte nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen.
- (15) Die zuständigen Behörden sollten aufgefordert werden, einander zu konsultieren, bevor ein Ersuchen um Übertragung des Verfahrens ergeht und immer wenn dies zur Erleichterung einer reibungslosen und effizienten Anwendung dieses Rahmenbeschlusses für zweckmäßig erachtet wird.
- (16) Ist das Verfahren gemäß diesem Rahmenbeschluss übertragen worden, so sollte die empfangende Behörde ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren anwenden.
- (17) Dieser Rahmenbeschluss bildet keine Rechtsgrundlage für die Festnahme von Personen im Hinblick auf ihre physische Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat, damit dieser andere Mitgliedstaat diese Personen verfolgen kann.

¹ NL meldete einen Prüfungsvorbehalt an.

- (17a) Dieser Rahmenbeschluss steht im Einklang mit dem in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Subsidiaritätsprinzip, da eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und ein koordiniertes Vorgehen auf Ebene der Europäischen Union erforderlich ist. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (18) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie es untersagen, eine Zusammenarbeit abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Verfahren zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung eingeleitet wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

KAPITEL 1¹

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Geltungsbereich

Mit diesem Rahmenbeschluss sollen Strafverfahren effizienter gestaltet und die geordnete Rechtspflege, einschließlich der berechtigten Interessen von Opfern und Verdächtigen oder Beschuldigten, im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verbessert werden, indem gemeinsame Regeln aufgestellt werden, die die Übertragung von Strafverfahren zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern.

Artikel 2

Grundrechte

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und Grundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "strafbare Handlung" eine nach innerstaatlichem Strafrecht strafbare Handlung;
- b) "übertragende Behörde" eine Behörde, die für die Stellung von Ersuchen um Übertragung des Verfahrens und für alle nach dem Rahmenbeschluss vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist;

¹ Zur besseren Widerspiegelung des Inhalts des Rechtsakts wurde die Kapiteluntergliederung geändert.

- c) "empfangende Behörde" eine Behörde, die für die Entgegennahme von Ersuchen um Übertragung des Verfahrens, für die dem Antrag stattgebende Entscheidung¹ und für alle nach dem Rahmenbeschluss vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist.

Artikel 4

Benennung der übertragenden und der empfangenden Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat benennt nach seinem innerstaatlichen Recht die Justizbehörden, die dafür zuständig sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss als übertragende bzw. empfangende Behörde aufzutreten.
- 2². Die Mitgliedstaaten können (...) ³ auch Stellen benennen, die keine Justizbehörden sind, um als übertragende bzw. empfangende Behörde (...) aufzutreten, sofern diese nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren für vergleichbare Entscheidungen in innerstaatlichen Verfahren zuständig sind.
3. Jeder Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund der Organisation seines internen Systems als erforderlich erweist, eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die die übertragende bzw. empfangende Behörde bei der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Ersuchen unterstützen.
4. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates die nach den Absätzen 1 bis 3 benannten Behörden mit. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

¹ FI äußerte Bedenken an dieser Formulierung des Artikels, da es ihr zufolge möglich sein sollte, für die Entgegennahme eines Ersuchens und für die stattgebende Entscheidung darüber zwei verschiedene Behörden zu benennen. Die anderen Delegationen akzeptieren diese Formulierung.

² FR schlug vor, diesen Absatz wie folgt zu formulieren: *"Die Mitgliedstaaten können auch Stellen benennen, die keine Justizbehörden sind, um als übertragende bzw. empfangende Behörde für Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss aufzutreten, sofern diese nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren für die Einleitung von Strafverfahren zuständig sind."* ES unterstützte diesen Vorschlag, wohingegen IE/MT/UK sich entschieden dagegen wandten.

³ AT schlug diese Streichung vor, da dies bereits in den Begriffsbestimmungen zu den Behörden in Artikel 3 erwähnt ist.

Artikel 5¹
Zuständigkeit²

- 1 ³Für die Zwecke der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses ist jeder Mitgliedstaat unter den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Umständen befugt, eine strafbare Handlung (...), zu deren Verfolgung ein anderer Mitgliedstaat befugt ist, nach innerstaatlichem Recht zu verfolgen, sofern dieser Mitgliedstaat um die Übertragung ersucht⁴.
2. [gestrichen]⁵

Artikel 6
Verzicht auf das Verfahren

Jeder Mitgliedstaat, der nach innerstaatlichem Recht für die Verfolgung einer strafbaren Handlung zuständig ist, kann für die Zwecke der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses auf die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Verdächtigen oder Beschuldigten verzichten oder es einstellen, damit die Übertragung des Verfahrens in Bezug auf diese strafbare Handlung an einen anderen Mitgliedstaat ermöglicht wird.

-
- ¹ AT/CY/FI legten einen Prüfungsvorbehalt ein. PL/DE wünschen, dass der Artikel gestrichen wird. DE/FI/IE halten den Anwendungsbereich dieser Bestimmung für zu weit. IE warf die Frage nach der Rechtsgrundlage der Bestimmung auf.
- ² UK schlug vor, folgende neue Absätze 3 und 4 hinzuzufügen und Absatz 1 mit folgendem Text beginnen zu lassen: "*Vorbehaltlich des Absatzes 3....*". Absatz 3: "*Bei außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen strafbaren Handlungen kann der Mitgliedstaat entscheiden, Absatz 1 nicht anzuwenden oder diesen Absatz entweder allgemein oder unter genau angegebenen Umständen nur auf spezifische strafbare Handlungen anzuwenden.*" Absatz 4: "*Ein Mitgliedstaat, auf den Absatz 3 zutrifft, unterrichtet das Generalsekretariat des Rates und die übrigen Mitgliedstaaten über Entscheidungen gemäß Absatz 3.*"
- ³ FR schlug vor, die Formulierung des Absatzes wie folgt zu ändern: "*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, strafbare Handlungen, deren Verfolgung gemäß diesem Rahmenbeschluss übertragen wurde, nach ihrem innerstaatlichen Recht zu verfolgen.*" Der Vorsitz schlägt einen Zusatz vor, in dem angegeben wird, dass der Zuständigkeitsbereich auf die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Umstände sowie auf die Tatsache beschränkt wird, dass ein Ersuchen ergangen ist. Die Zuständigkeit entsteht noch stets zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung, damit das Verbot eines rückwirkenden Strafrechts ihr nicht entgegensteht.
- ⁴ PL schlug vor, am Ende dieses Absatzes Folgendes anzufügen: "es sei denn, dass die Übertragung der Zuständigkeit den Grundprinzipien des innerstaatlichen Rechts zuwiderläuft."
- ⁵ Aufgrund der für Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen wurde Absatz 2 gestrichen. Absatz 2 lautete wie folgt: "*Die einem Mitgliedstaat ausschließlich nach Absatz 1 eingeräumte Befugnis kann nur aufgrund eines Ersuchens um Übertragung des Verfahrens ausgeübt werden.*" BE/FI/RO schlugen folgende Änderung vor: "... wenn einem Ersuchens um Übertragung des Verfahrens stattgegeben wurde." DE ist gegen diesen Vorschlag.

KAPITEL 2

ÜBERTRAGUNG DES VERFAHRENS

Artikel 7¹ Bedingungen (...) für Ersuchen um Übertragung des Verfahrens²

1. Wird eine Person verdächtigt oder beschuldigt³, nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine strafbare Handlung begangen zu haben, so kann die übertragende Behörde dieses Mitgliedstaats die empfangende Behörde eines anderen Mitgliedstaats, der ungeachtet des Artikels 5 zur Verfolgung der strafbaren Handlung befugt ist, ersuchen, das Verfahren zu übernehmen, wenn dies eine effiziente und geordnete Rechtspflege verbessern würde und wenn (...) insbesondere einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:
 - a)⁴ die strafbare Handlung ist ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats begangen worden oder die meisten Folgen oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens sind bzw. ist im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats entstanden;
 - b) der Verdächtige oder Beschuldigte ist Staatsangehöriger des anderen Mitgliedstaats⁵ oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat;
 - c)⁶ wesentliche Teile der wichtigsten Beweismittel befinden sich in dem anderen Mitgliedstaat;

¹ Prüfungsvorbehalt seitens CZ/DE/IT/LV/SK.

² Der Vorsitz schlägt vor, den Artikel in zwei Absätze aufzuteilen, wobei der erste Absatz eine nicht erschöpfende Liste der Situationen enthält, in denen beide Mitgliedstaaten bereits befugt sind, während der zweite Absatz auf Situationen beschränkt und zugeschnitten ist, in denen die Befugnis der empfangenen Behörde sich ausschließlich auf Artikel 5 stützt. Das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Konsultationsverfahren kann von der übertragenden Behörde in Fällen angewandt werden, in denen unbekannt ist, ob die empfangende Behörde bereits zur Verfolgung befugt ist oder ob sich die Befugnis ausschließlich auf Artikel 5 stützt.

³ Prüfungsvorbehalt von BE zu "beschuldigt".

⁴ Nach Ansicht von SK sollte dieser Unterabsatz in zwei getrennte Unterabsätze aufgeteilt werden.

⁵ Von DE vorgeschlagene Ergänzung. LV unterstützte den Vorschlag, während NL/EE/EL/FR ihn ablehnten.

⁶ PL, die von NL und RO unterstützt wurde, war der Ansicht, dass dieser Buchstabe gestrichen werden sollte, da seine Ziele besser durch andere Rechtsakte über die gegenseitige Anerkennung und Rechtshilfe erreicht werden können. FR und LV wollen ihn beibehalten.

- d) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren gegen den Beschuldigten anhängig;
- e) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung, anhängig;
- f) der Verdächtige bzw. Beschuldigte verbüßt eine freiheitsentziehende Maßnahme in dem anderen Mitgliedstaat oder hat diese zu verbüßen¹;
- g) ~~[gestrichen]~~²
- h) das Opfer ist Staatsangehöriger des anderen Mitgliedstaates³ oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat oder die Übertragung des Verfahrens würde anderen erheblichen Interessen des Opfers dienen⁴.

2. Wenn eine Person verdächtigt oder beschuldigt wird, eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats strafbare Handlung begangen zu haben und die Befugnis der empfangenden Behörde sich ausschließlich auf Artikel 5 stützt, kann die übertragende Behörde die empfangende Behörde ersuchen, das Verfahren zu übernehmen, wenn dies eine effiziente und geordnete Rechtspflege verbessern würde und mindestens einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

- a) die meisten Folgen der strafbaren Handlung oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens sind bzw. ist im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats entstanden;
- b) der Verdächtige bzw. Beschuldigte ist Staatsangehöriger des anderen Mitgliedstaats oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat;
- c) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren gegen den Verdächtigen bzw. Beschuldigten anhängig;
- d) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung, anhängig;

¹ SK schlägt folgende Ergänzung vor: "hat diese *aufgrund eines rechtskräftigen Urteils*" zu verbüßen, um klarzustellen, dass das Urteil ergangen sein muss, EE und FR sprachen sich jedoch dagegen aus.

² FI befürwortete, diesen Absatz wieder aufzunehmen.

³ Von DE vorgeschlagene Ergänzung. NL/FR sind dagegen.

⁴ Vorschlag von NL, der von EE/EL/FR unterstützt wurde.

- e) das Opfer ist Staatsangehöriger des anderen Mitgliedstaates oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat oder die Übertragung des Verfahrens würde anderen erheblichen Interessen des Opfers dienen .

Artikel 8

Unterrichtung des Verdächtigen bzw. Beschuldigten

Bevor ein Ersuchen um Übertragung gestellt wird, unterrichtet die übertragende Behörde gegebenenfalls den Verdächtigen bzw. Beschuldigten bzw. Angeschuldigten nach den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren über die strafbare Handlung, die der beabsichtigten Übertragung zugrunde liegt.¹ Nimmt der Betreffende zu der Übertragung Stellung, so setzt die übertragende Behörde die empfangende Behörde davon in Kenntnis.

Artikel 9

Rechte des Opfers²

Bevor ein Ersuchen um Übertragung gestellt wird, unterrichtet die übertragende Behörde, sofern möglich³, das Opfer der strafbaren Handlung nach den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren über die beabsichtigte Übertragung. Nimmt das Opfer zu der Übertragung Stellung, so setzt die übertragende Behörde die empfangende Behörde davon in Kenntnis.⁴

¹ CZ legte einen Prüfungsvorbehalt ein und schlug vor, die Pflicht, den Verdächtigen bzw. Beschuldigten zu unterrichten, durch folgende Formulierung zu beschränken: "*wenn dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist*". DE schlug vor, die Pflicht zur Unterrichtung zu verstärken, indem sie dann zwingend vorgeschrieben wird, wenn sie nicht in die laufenden Ermittlungen eingreift.

² CZ gab der früheren Formulierung dieser Bestimmung den Vorzug, die allgemeiner auf die Rechte des Opfers Bezug nahm. EL führten an, dass eine explizitere Formulierung erforderlich sei. BE/EL/NL bedauerten, dass im Rahmenbeschluss keine weiter reichenden Rechte der Opfer vorgesehen seien. Der Vorsitz schlägt einen neuen Erwägungsgrund (13b) vor.

³ IE schlug vor "und durchführbar".

⁴ Vorschlag von UK zur Angleichung der Bestimmung an Artikel 8.

Artikel 10¹ Verfahren zur Stellung des Ersuchens um Übertragung des Verfahrens

1. Bevor die übertragende Behörde ein Ersuchen um Übertragung des Verfahrens nach Artikel 7 stellt, kann sie² die empfangende Behörde informieren oder diese konsultieren, insbesondere in Bezug darauf, ob diese voraussichtlich einen der Ablehnungsgründe nach Artikel 12 geltend machen wird.
2. Ein Ersuchen um Übertragung ergeht schriftlich unter Verwendung des im Anhang wiedergegebenen einheitlichen Formblatts und Beifügung aller sachdienlichen Informationen. Das Ersuchen wird von der übertragenden Behörde unmittelbar an die empfangende Behörde in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der empfangenden Behörde die Feststellung der Echtheit gestatten. Sämtliche weiteren offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen diesen Behörden.
3. Wann immer es für angezeigt erachtet wird, kann³ die empfangende Behörde um alle weiteren Informationen ersuchen, die sie für die Entscheidung über das Ersuchen als erforderlich erachtet. Die übertragende Behörde kommt dem Ersuchen unverzüglich nach.
4. Hat die empfangende Behörde die Übertragung des Verfahrens angenommen⁴, übermittelt die übertragende Behörde umgehend die Strafakten in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, zweckdienliche Auszüge daraus oder gleichwertige Schriftstücke sowie alle sonstigen zweckdienlichen Schriftstücke.
5. [gestrichen]
6. [gestrichen]
7. Ist die empfangende Behörde der übertragenden Behörde nicht bekannt, so zieht die übertragende Behörde alle notwendigen Erkundigungen ein, darunter auch bei den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes, um die Kontaktdaten der empfangenden Behörde in Erfahrung zu bringen.

¹ Prüfungsvorbehalt zu dem gesamten Artikels seitens CZ.

² KOM, UK, BE, LU geben einer obligatorischen Konsultation den Vorzug. NL schlug vor, "gegebenenfalls" einzufügen.

³ NL schlägt vor, "kann" durch "ersucht" zu ersetzen.

⁴ Vorschlag von CZ.

8. Geht ein Ersuchen bei einer Behörde ein, die nicht die zuständige Behörde nach Artikel 4 ist, so leitet diese das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde weiter und setzt die übertragende Behörde umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 10a

Unterrichtung durch die übertragende Behörde

Die übertragende Behörde unterrichtet die empfangende Behörde über alle das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen oder Maßnahmen, die nach Übermittlung des Ersuchens im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde vorgenommen worden sind. Dieser Mitteilung sind alle zweckdienlichen Schriftstücke beizufügen.

Artikel 10b¹

Zurückziehen des Ersuchens

Die übertragende Behörde kann ihr Ersuchen um Übertragung jederzeit zurückziehen, bevor die empfangende Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 1 über die Annahme des Ersuchens befunden hat.

Artikel 1

Bedingungen für die Annahme der Übertragung²

- 1 Einem Ersuchen um Übertragung des Verfahrens wird nicht stattgegeben, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde keine strafbare Handlung darstellt.
2. Des Weiteren wird einem Ersuchen um Übertragung des Verfahrens nicht stattgegeben, wenn gegen den Verdächtigen bzw. Beschuldigten in Bezug auf die Tathandlungen, die dem Ersuchen zugrunde liegen, kein Strafverfahren nach dem innerstaatlichen Recht jenes Mitgliedstaates geführt werden kann, insbesondere³

¹ AT/CZ/DE/NL legten einen Prüfungsvorbehalt ein. AT und NL prüfen, ob es auch nach der Annahme des Ersuchens noch möglich sein sollte, das Ersuchen zurückzuziehen. CZ möchte diese Bestimmung in Anlehnung an Artikel 12 des Übereinkommens von 1972 ergänzen, der die Zurückziehung einer Annahme der Übertragung betrifft.

² Infolge von Bemerkungen der Delegationen zu Artikel 11 im Zusammenhang mit Artikel 12 Absatz 1 schlägt der Vorsitz vor, die Artikel in einen Artikel zu verschmelzen und zugleich Artikel 12 genauer zu fassen.

³ FR/ES möchten zu einer erschöpfenden Liste zurückkehren, während sich DE/PT/UK dagegen aussprechen.

- a) wenn die Einleitung eines Verfahrens dem Verbot der doppelten Strafverfolgung zuwiderlaufen würde;
- b) wenn der Beschuldigte aufgrund seines Alters für die Tat nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann;
- c) wenn nach dem Recht dieses Mitgliedstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die gerichtliche Schritte unmöglich machen;
- d) wenn die Strafverfolgung nach dem Recht dieses Mitgliedstaates wegen Verjährung nicht möglich ist; oder
- e) wenn die strafbare Handlung nach dem Recht jenes Mitgliedstaats Gegenstand einer Amnestie war.

Artikel 12
Ablehnungsgründe

1. [gestrichen]

1a¹ (...) Die empfangende Behörde (...) kann nach Konsultationen die Übertragung ablehnen, wenn sie nicht der Ansicht ist, dass eine Übertragung gemäß Artikel 7 eine effiziente und geordnete Rechtspflege verbessern würde.

2 [gestrichen]

3. [gestrichen]

¹ NL schlug vor, dass die Bestimmung sich auf ein Einvernehmen zwischen der übertragenden und der empfangenden Behörde stützen sollte, was von BE/EE unterstützt wurde. AT/CZ/SK/UK sprachen sich dagegen aus und führten an, dass eine derartige Bestimmung zu endlosen Diskussionen zwischen den Behörden führen könnte.

Artikel 13

Entscheidung der empfangenden Behörde

1. Nach Eingang eines Ersuchens um Übertragung des Verfahrens entscheidet die empfangende Behörde innerhalb der von der übertragenden Behörde gesetzten Frist¹, oder bei Fehlen einer Frist unverzüglich, ob sie dem Ersuchen stattgibt [und ergreift (...) ² alle erforderlichen Maßnahmen, um dem Ersuchen gemäß innerstaatlichem Recht zu entsprechen.] ³
- 1a Kann die empfangende Behörde nicht innerhalb der von der übertragenden Behörde genannten Frist antworten, so unterrichtet sie die übertragende Behörde umgehend über die Gründe dafür und nennt die Frist, innerhalb deren sie die Entscheidung treffen wird.
2. Die empfangende Behörde unterrichtet die übertragende Behörde unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über ihre Entscheidung. Entscheidet die empfangende Behörde, die Übertragung gemäß Artikel 11 nicht anzunehmen⁴ oder die Übertragung gemäß Artikel 12 abzulehnen, teilt sie der übertragenden Behörde die Gründe für ihre Entscheidung mit.

Artikel 14

Konsultationen zwischen übertragenden und empfangenden Behörden

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 12 Absatz 1a können die übertragenden und empfangenden Behörden einander jederzeit konsultieren, um die reibungslose und effiziente Anwendung dieses Rahmenbeschlusses zu erleichtern.

¹ CZ schlug folgende Ergänzung vor: "die übertragende Behörde kann zu diesem Zweck eine Frist setzen, falls die besonderen Umstände eines bestimmten Falls dies erforderlich machen." AT/SK schlossen sich diesem Vorschlag an. RO vertrat die Auffassung, dass besonders auf Fälle, in denen die Person sich in Haft befindet, Bezug genommen werden könnte. Eine Reihe von Delegationen und KOM sprachen sich für die derzeitige Fassung aus.

² Der Verweis auf Artikel 12 wurde gestrichen, da die darin dargelegte Prüfung der Ablehnungsgründe bereits in der Entscheidung über die Annahme des Ersuchens enthalten ist.

³ UK schlug vor, den letzten Teil dieses Absatzes zu streichen.

⁴ Wegen der Änderungen in den Artikeln 11 und 12 wurde der Text geändert.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz

Die übertragende oder empfangende Behörde kann in jeder Verfahrensphase die Unterstützung von Eurojust oder des Europäischen Justiziellen Netzes anfordern¹. Gegenstand derartiger Ersuchen um Unterstützung kann insbesondere die Beurteilung der Frage sein, was in den Konsultationen zwischen den Behörden gemäß Artikel 12 Absatz 1a eine effiziente und reibungslose Rechtspflege darstellt².

[...]³

Artikel 16

Wirkungen im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde⁴

1. Spätestens bei Eingang der Mitteilung der empfangenden Behörde, dass diese die Übertragung der Verfolgung annimmt, setzt der Mitgliedstaat der übertragenden Behörde im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht das Verfahren wegen der Tathandlungen, die dem Übertragungersuchen⁵ zugrunde liegen, aus bzw. stellt es ein; dies gilt nicht in Bezug auf etwaige notwendige Ermittlungen, mit der der empfangenden Behörde⁶ Rechthilfe geleistet werden soll; erforderlichenfalls werden die zuvor von der übertragenden Behörde getroffenen vorläufigen Maßnahmen beibehalten⁷.

¹ EE schlug vor, die Formulierung zu ändern, um die Rolle von Eurojust und EJM in dem Prozess zu stärken. Die Delegation schlug vor, "können" durch "fordern gegebenenfalls... an" zu ersetzen. Einige Delegationen sprachen sich gegen diesen Vorschlag aus.

² Hinzufügung aufgrund der Änderungen in Artikel 12 Absatz 1a.

³ Die Kapiteluntergliederung wurde geändert, um den Inhalt des Rechtsakts besser widerzuspiegeln.

⁴ CZ gab einer Formulierung in Anlehnung an Artikel 21 des Übereinkommens von 1972 den Vorzug.

⁵ NL/DE hielten die Bezugnahme auf "das Verfahren wegen der Tathandlungen, die dem Übertragungersuchen zugrunde liegen" für zu weit gefasst.

⁶ DE schlug vor, hier Folgendes einzufügen: "*oder einem anderen Mitgliedstaat*".

⁷ Vorschlag von ES, damit der Mitgliedstaat der übertragenden Behörde eine vorläufige Inhaftierung im Hinblick auf die Sicherung einer "Überstellung" des Verdächtigen bzw. Beschuldigten im Einklang mit z.B. dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl aufrecht erhalten kann. Durch diesen Zusatz könnte ebenfalls gewährleistet werden, dass in dem Mitgliedstaat der übertragenden Behörde beschlagnahmte Gegenstände während des Verfahrens gesichert werden. Der Vorsitz schlägt vor, dem Formblatt eine Verpflichtung hinzuzufügen, der zufolge die übertragende Behörde die empfangende Behörde über alle vorläufigen Maßnahmen unterrichten muss. Außerdem schlägt der Vorsitz vor, einen Erwägungsgrund des Inhalts hinzuzufügen, dass bei vorläufigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Verfahrens andere Rahmenbeschlüsse anwendbar sind.

2. (...) Wenn die empfangende Behörde entscheidet, das Verfahren wegen der Tathandlungen, die dem Ersuchen zugrunde liegen, einzustellen¹, kann die übertragende Behörde ein Verfahren einleiten oder wieder aufnehmen.
3. ²[Die übertragende Behörde darf ein Verfahren nicht einleiten bzw. wiederaufnehmen, wenn sie von der empfangenden Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass beim Abschluss des Verfahrens im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde eine Entscheidung ergangen ist und die Einleitung oder Wiederaufnahme des Verfahrens (...) gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung verstoßen würde]³.
- 4⁴. Dieser Rahmenbeschluss lässt das Recht der Opfer unberührt, ein Strafverfahren gegen den Täter anzustrengen, wenn dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist.

Artikel 17

Wirkungen im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde

1. Nach der Übertragung richtet sich das Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats (...) der empfangenden Behörde.

¹ AT schlug vor, auch auf den Fall einer "Aussetzung" des Verfahrens Bezug zu nehmen. Diese Bestimmung soll jedoch Fälle regeln, in denen die Rechtssache im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde rechtskräftig beendet wird.

² AT schlug einen Querverweis zwischen den Absätzen 3 und 2 vor.

³ Aufgrund von Bemerkungen der Delegationen schlägt der Vorsitz vor, diesen Absatz durch einen Erwägungsgrund zu ersetzen, in dem auf Artikel 54 des Schengener Übereinkommens verwiesen wird, um zu vermeiden, dass der Wortlaut in diesem Rechtsakt möglicherweise im Widerspruch zum Verbot der Doppelbestrafung gemäß diesem Übereinkommen steht.

⁴ Im in Anhang I wiedergegebenen Formblatt wird ein zusätzlicher Punkt im Feld mit den Angaben über das Opfer eingefügt. Die übertragende Behörde sollte angeben, ob das Opfer über die Übertragung informiert wurde und nach dem Recht des Mitgliedstaats der übertragenden Behörde ein Strafverfahren anstrengen kann. Eine Reihe von Mitgliedstaaten schlossen sich diesem Vorschlag an, nur BE legte dazu einen Prüfungsvorbehalt ein.

- 2¹. Sofern dies mit dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde vereinbar ist, hat jede Verfahrens- oder Ermittlungsmaßnahme, die im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde vorgenommen wird, oder jede die Verjährung unterbrechende oder hemmende Maßnahme² die gleiche Wirkung in dem anderen Mitgliedstaat, als wäre sie in diesem Mitgliedstaat oder von dessen Behörden rechtsgültig vorgenommen worden³.
- 3⁴. [gestrichen]
4. Ist das Verfahren in beiden Mitgliedstaaten von einem Strafantrag abhängig, so ist der im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde gestellte Strafantrag auch in dem Mitgliedstaat wirksam, dem das Verfahren übertragen wurde.
- 5⁵. Sieht nur das Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde vor, dass ein Strafantrag zu stellen oder ein anderes Mittel zur Einleitung des Verfahrens anzuwenden ist, so gelten für diese Förmlichkeiten die Fristen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Die anderen Mitgliedstaaten werden davon in Kenntnis gesetzt. Die Frist läuft ab dem Tag, an dem die empfangende Behörde entscheidet, die Übertragung des Verfahrens anzunehmen⁶.

¹ DE/CY/PT/IT legten einen Prüfungsvorbehalt ein.

² Nach Ansicht von DE könnte diese Bestimmung mit Artikel 12 Absatz 1 unvereinbar sein und dem Verbot des rückwirkenden Strafrechts zuwiderlaufen.

³ ES schlug vor, diesen Absatz wie folgt zu formulieren: "*Jede Verfahrens- oder Ermittlungsmaßnahme, die im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde vorgenommen wird, oder jede die Verjährung unterbrechende oder hemmende Maßnahme hat die gleiche Wirkung in dem anderen Mitgliedstaat, als wäre sie in diesem Mitgliedstaat oder von dessen Behörden rechtsgültig vorgenommen worden, sofern diese Maßnahmen mit den Grundprinzipien des Rechts des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde nicht unvereinbar sind.*" Dieser Vorschlag wurde von BE und EL unterstützt, von DE und PT jedoch abgelehnt.

⁴ Dieser Absatz wurde auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten gestrichen. NL schlug vor, diesen Absatz zu ändern, um Situationen vor der Annahme des Ersuchens abzudecken.

⁵ DE vertrat die Auffassung, dass diese Bestimmung dazu führen könnte, dass die Frist für die Einleitung des Verfahrens, die im übertragenden Staat verstrichen ist, im empfangenden Mitgliedstaat nur aufgrund der Übertragung des Verfahrens erneut beginnen kann. Es ließe sich jedoch die Auffassung vertreten, dass nach Verstreichen der Frist im übertragenden Staat kein Verfahren im übertragenden Staat mehr stattfinden kann, das Gegenstand einer Übertragung gemäß diesem Rahmenbeschluss sein könnte.

⁶ RO schlägt vor, die Fristen für das Stellen des Strafantrags an dem Tag beginnen zu lassen, an dem das Opfer über die Formalitäten für die Stellung des Strafantrags in dem empfangenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde.

- 6¹. Im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde wird die nach seinem Recht vorgesehene Sanktion auf die strafbare Handlung angewendet, sofern dieses Recht nicht etwas anderes bestimmt. Beruht die Zuständigkeit ausschließlich auf Artikel 5, so darf die Sanktion, die in dem Mitgliedstaat verhängt wird, auf den das Verfahren übertragen wurde, nicht strenger sein als jene, die im Recht des Mitgliedstaats der übertragenden Behörde vorgesehen ist.

[...]²

Artikel 18

Unterrichtung durch die empfangende Behörde

Die empfangende Behörde unterrichtet die übertragende Behörde schriftlich über die Einstellung des Verfahrens bzw. über jede Entscheidung, die zum Abschluss des Verfahrens ergangen ist, wobei sie auch angibt, ob diese Entscheidung ein Hindernis für weitere Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde darstellt, und übermittelt ihr sonstige zweckdienliche Informationen. Sie leitet ihr auch eine Abschrift der schriftlichen Entscheidung zu, wenn dies möglich ist.

Artikel 1

*Sprachen*³

1. Das Formblatt im Anhang sowie alle anderen dem Ersuchen beigefügten schriftlichen Informationen einschließlich aller zusätzlichen Informationen, die der empfangenden Behörde gemäß Artikel 10 Absätze 3 und 4⁴ übermittelt werden, werden in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an den sie übermittelt werden, übersetzt.

¹ Prüfungsvorbehalt seitens CY/DE/EE/EL/IT/PT. DE und NL schlugen vor, diese Bestimmung zu streichen.

² Die Kapiteluntergliederung wurde geändert, um den Inhalt des Rechtsakts besser widerzuspiegeln.

³ Prüfungsvorbehalt von DE.

⁴ FR schlug vor, die Bezugnahme auf Artikel 10 Absatz 4 zu streichen und folgenden Text anzufügen: "*Hat die empfangende Behörde entschieden, eine Übertragung anzunehmen, kann sie die Übersetzung der Strafakten und aller übrigen zweckdienlichen Schriftstücke in eine ihrer Amtssprachen verlangen.*" Wenn diese Änderung aufgenommen wird, muss jedoch Artikel 10 Absatz 4 geändert werden.

2. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert. Das Generalsekretariat macht die erhaltenen Angaben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 20

Kosten¹

Die Kosten, die bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehen, werden vom dem Mitgliedstaat der empfangenden Behörde getragen, ausgenommen solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats entstehen.

¹ DE und NL legten einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel ein. Der Vorsitz schlägt folgende Alternativformulierung vor: "*Die Mitgliedstaaten verzichten darauf, voneinander die Erstattung der aus der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehenden Kosten zu fordern.*"

KAPITEL 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

1. In den Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten, die durch das Europäische Übereinkommen vom 12. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung gebunden sind, treten die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses ab dem in Artikel 22 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des genannten Übereinkommens.
2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Übertragung des Verfahrens beitragen.
3. Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Übertragung von Verfahren beitragen.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission bis zum [...] über die Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission auch über alle Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

Artikel 22

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum [...] nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

Artikel 22a Überprüfung

1. Die Kommission erstellt bis zum XXXX einen Bericht anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 vorgelegten Angaben.
2. Anhand dieses Berichts wird der Rat Folgendes beurteilen:
 - a) inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen; sowie
 - b) die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses.

Artikel 23

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

FORMBLATT FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON STRAFVERFAHREN (gemäß Artikel 10 des Rahmenbeschlusses 2009/.../JI)

Dieses Formblatt dient

zu Informations- und Konsultationszwecken im Hinblick auf eine mögliche Übertragung des
Verfahrens

als Ersuchen um Übertragung des Verfahrens

Mitgliedstaat der übertragenden Behörde:

Mitgliedstaat der empfangenden Behörde:

Übertragende Behörde (oder andere Behörde gemäß Artikel 4) – Kontaktdaten:

Bezeichnung:

Anschrift:

Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Angaben zu dem (den) Ansprechpartner(n):

Name:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen:

Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

E-mail (sofern vorhanden):

Empfangende Behörde, die konsultiert wurde:

Bezeichnung:

Anschrift:

Eine Konsultation ist nicht erfolgt.

Angaben zu dem (den) Ansprechpartner(n), wenn die empfangende Behörde konsultiert wurde:

Name:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen (sofern bekannt):

Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

E-mail (sofern vorhanden):

Angaben zu dem/den Beschuldigten:

Name:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Der Beschuldigte wurde über die beabsichtigte Übertragung unterrichtet.

Der Beschuldigte hat zu der beabsichtigten Übertragung Stellung genommen. Stellungnahme des Beschuldigten:

Beschreibung des Sachverhalts der zur Last gelegte(n) strafbaren Handlung(en) (einschließlich Tatort, Tatzeit und Tathergang):

Art und rechtliche Einstufung der zur Last gelegten strafbaren Handlung(en):

Die Strafakte oder eine beglaubigte Abschrift davon liegt bei.

Die wesentlichen Teile der Strafakte oder eine beglaubigte Abschrift von diesen liegen bei.

Eine Abschrift der einschlägigen Rechtsvorschriften liegt bei.

Eine Abschrift der einschlägigen Rechtsvorschriften liegt nicht bei. Erklärung über das anwendbare Recht:

Kriterien für das Ersuchen um Übertragung des Verfahrens:

die strafbare Handlung ist ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde begangen worden,

die meisten Folgen oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens sind bzw. ist im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde entstanden

der Beschuldigte hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde

wesentliche Teile der wichtigsten Beweismittel befinden sich im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde

im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde ist ein Verfahren gegen den Beschuldigten anhängig

im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde ist ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind (insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung), anhängig

der Beschuldigte verbüßt eine freiheitsentziehende Maßnahme im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde oder hat diese zu verbüßen

die Vollstreckung des Urteils im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde verbessert voraussichtlich die Aussichten auf eine Resozialisierung des Verurteilten

es bestehen sonstige Gründe, aus denen die Vollstreckung des Urteils im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde als zweckmäßiger erscheint

Diese Gründe bitte angeben:

das Opfer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat der empfangenden
Behörde

das Opfer hat ein sonstiges erhebliches Interesse daran, dass das Verfahren übertragen
wird

Diese Gründe bitte angeben:

Erreichte Verfahrensphase einschließlich aller im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde bereits
ergriffenen Verfahrensmaßnahmen:

Informationen über die bisher erhobenen Beweismittel:

Ggf. Angaben zu dem (den) Opfern(n):

Name:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Sonstige Angaben von Interesse:

Das Opfer wurde über die beabsichtigte Übertragung unterrichtet.

Zusätzliche Informationen:

Sonstige einschlägige Schriftstücke liegen bei, und zwar:

Unterschrift, Datum und amtlicher Stempel: